

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. September 1917.

99.

Verlautbarung der Amnestie.

Aus Anlass des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs, hat der k. u. k. Kreiskommandant in Wierzbnik als zuständiger Kommandant im Felde. von den im Laufe des Jahres 1916 und 1917 vom Militärgerichte Verurteilten, den 35 Zivilpersonen die erkannten gerichtlichen Strafen mit den 17. August l. J. gnadenweise nachzusehen gefunden.

100.

Transportmittelklassifikation.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Wierzbnik angeordnet.

Der Tag, der Ort und die Zeit des Beginnes der Klassifikation für jede Gemeinde, jedes

Dorf und jede Ortschaft ist ersichtlich aus dem weiter unten angegebenen Geschäftsplane.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand — Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt:

Allenfals vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrverken verladen. Motorfahrzeuge sammt allem Zugehör nah Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprehende Art.—Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erubrigende Zugtiere Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, oder keine Zugtiere besitzen führen diese nach Weisung des Gemeindeverortehers (Schultheissen) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer der Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werdem im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafe fällt—mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Auf Grund der Militärgeneralgouvernement-Verordnung vom 25. Oktober 1916 VIII Nr. 70765/16 wird ferner bekanntgegeben, dass zur Klassifikation der Transportmittel ohne Ausnahme alle Pferde, auch die nach § 10 Pkt. 1—6 der zitierten A. O. K.—Verordnung befreiten, mit Ausnahme von den unter 1 Jahr alten Pferden, inzieferne die Besitzer derselben den Befreiungsgrund bewiesen und diese Befreiung von der Vorführung, vom Kreiskommando erhalten haben, vorzuführen sind, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeihen versehen werden. — Die im Frühjahr 1917 untauglich klassifizierten und die tauglich klassifizierten mit Evidenzblättern beteilten Pferde sind auch der Klassifikationskommission vorzuführen, die Evidenzblätter sind der Kommission vorzulegen.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation, das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung. — Wer versucht das Branntzeichen nahzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Pferde welche krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit Branntzeichen versehen.

Den obenangeführten Teil der vorliegenden Verordnung werden die Gemeindeämter in der Form einer Kundmachung bekommen.

Die erwähnten Kundmachungen sind sofort nach deren Empfang auf öffentlichen Stellen in allen Ortschaften des Gemeindebereiches su affischieren.

Der Gemeindevorsteher und die Schultheissen haben bei der Klassifikation der Transportmittel von den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Ortschaften, solange dieselbe nicht beendet wird, anwesend zu sein.

Der Gemeindevorsteher fungiert zugleich hinsichtlich der Klassifikation der Transportmittel seiner Gemeinde als Kommissionsmitglied.

Die Gemeindevorsteher und Schultheissen haben es unbedingt zustande zubringen, dass alle Transportmittel mindestens auf eine Stunde vor dem Beginn der Klassifikation der betreffenden Ortschaft an dem Sammelplatze, an welchem die Klassifikation stattfinden wird, stellig gemacht werden; alle Transportmittel sind in der alphabetischen Reihenfolge der Namen deren Besitzer innerhalb der gegebe-

nen Ortschaft aufzustellen, in dieser Reihenfolge werden dieselben ausgerufen werden.

Diejenigen Besitzer, deren Transportmittel nicht in der bestimmten Zeit am Klassifikationsorte erscheinen, werden bestraft, ausserdem werden ihre Transportmittel erst zuletzt klassifiziert.

Die Transportmittel, welche an dem bestimten Tage ungerechtfertigt nicht vorgeführt werden, sind unbedingt am nächsten Tage, in dem nächsten Klassifikationsorte, der Kommission vorzuführen.

Durch die rechtzeitige Vorführung der Transportmitel werden deren Besitzer den unnützen Zeitverlust vermeiden können.

Vor Beginn der Klassifikation jeder Ortschaft hat der Gemeindevorsteher und der betreffende Schultheiss, alle in dem Zeitraum von der Anmeldung der Transportmittel bis zum Klassifikationstage in dem Stande der Transportmittel dieser Ortschaft vorgekommenen Veränderungen, der Klassifikationskommission, behufs Berichtigung der anher vorgelegten Anmeldungen und der auf Grund derselben hieramts verfertigten Anmeldungsausweise zu melden.—Auch haben dieselben den Ausweiss derjenigen Besitzer, deren Pferde krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht vorgeführt werden können oder dürfen, vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher der als Klassifikationsorte bestimmten Gemeinden, haben am Sammelplatze ein entsprechendes Lokal für die Klassifikationskommission (einen durchgangigen Schuppen oder ebensolche geräumige Flur) bereitzuhalten, es sind in dasselbe zwei grosse Tische und einige Stuhle hineinzustellen, für jeden Amtstag sind etliche Pfund Holzkohle zur Erhitzung der Brenneisen vorzubereiten.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, für den Tag der Klassifikation der Transportmittel der betreffenden Ortschaften, aus denselben keine Fuhren zu Vorspanndiensten zu bestimmen.

Die Kommandanten der Arbeiterabteilungen und anderer militärischen Anstalten und Abteilungen, werden auch in dieser Hinsicht entsprechende Massnahme zu treffen haben.

Die Gendarmeriepostenkommandos sind verpflichtet über Verlangen der Gemeindevorsteher und der Schultheissen dieselben in der Hinsicht zu unterstützen, dess alle Transportmittel von den betreffenden Ortschaften an dem Sammelplatze rechtzeitig stellig gemacht werden.

Ausserdem haben die Gendarmerieposten die Aufrechthaltung der Ordnung in den Klassifikationsorten zu überwachen.

Der Geschäftsplan der Transportmittelklassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel.		wird durchgeführt:		
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammelplatze	am Tage
Tarczek	Łomno-Zarzecze Grabków-Brandys Dąbrowa Poduchowna Dąbrowa Skarbowa Krajków Tarczek Sierżawy Świętomarz	Wierzbnik	am Ringplatz	17. siebzehnten September 1917
Tarczek	die ubrigen Ortschaften	Wierzbnik	am Ringplatz	18. achtzehnten September 1917
Rzepin	Bostów Bostów kolonia Chybice Bernardów Dąbrowa Chybicka Dąbrowa Chybicka kol. Nieczulice Nieczulice kolonia			

Die Klassifikation der Transportmittal		wird durchgeführt:		
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammelplatze	am Tage
Rzepin	Wawrzeńczyce Wawrzeńczyce kolonia Wieloborowice Pokrzywnica Wymysłów Trzeszków Trzeszków kolonia Bukówka-Zapniów Bukówka kolonia Radkowice Świślina Rzepinek Godów	Wierzbnik	am Ringplatz	19. neunzehnten September 1917
Rzepin	die ubrigen Ortschaften	Wierzbnik	am Ringplatz	20. zwanzigsten September 1917
Wierzbnik	Wierzbnik	Wierzbnik	am Ringplatz	21. einundzwanzigsten September 1917
Styków	alle Ortschaften			
Wielka Wieś	alle Ortschaften	Wąchock	am Ringplatz	22. zweiundzwanzigsten September 1917
Skarżysko Kościelne				
Mirzec	alle Ortschaften	Wąchock	am Ringplatz	24. vierundzwanzigsten September 1917
Błaziny	Pakosław Seredzice Jasieniec Iłżecki Błaziny Maziarze Piotrowe Pole	Iłża	am Ringplatz	25. fünfundzwanzigsten September 1917
Błaziny	die übrigen Ortschaften	Iłża	am Ringplatz	26. sechsundzwanzigsten September 1917
Iłża	alle Ortschaften			
Krzyżanowice	alle Ortschaften	Iłża	am Ringplatz	27. siebenundzwanzigst. September 1917
Sienno	Sarnówek Mały Adamów Dąbrowa Aleksandrów Eugeniów Karolów Kochanówka Krzyżanówka Olechów Stary Olechów Nowy	Rzeczniów	vor dem Feldgendarmeriepostenkommando	28. achtundzwanzigsten September 1917

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:		
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammelplatze	am Tage
Sienno	Tarnówek Nowy i Stary Wólka Trzemecka Hieronimów Antoniów Leśniczówka Wodąca Trzemcha Górna i Dolna Piasków-Kadłubek Praga-Niwy Siennieńskie	Rzeczniów	vor dem Feldgendarmeriepostenkommando	28. achtundzwanzigsten September 1917
Sienno	die übrigen Ortschaften	Rzeczniów	vor dem Feldgendarmeriepostenkommando	29. neunundzwanzigsten September 1917
Wierzchowiska	alle Ortschaften			
Rzeczniów	Wólka Modrzejowa kol. Wólka Modrzejowa wieś Cięciorówka Pasztowa Wola Podkońce Aleksandrów Kotłowacz kol. Grabowiec Grechów kolonia Wincentów Płusy	Rzeczniów	vor dem Feldgendarmeriepostenkommando	1. ersten Oktober 1917
Rzeczniów	die übrigen Ortschaften	Rzeczniów	" "	2. zweiten Oktober 1917
Łaziska	alle Ortschaften	Kazanów	am Ringplatz	3. dritten Oktober 1917
Ciepielów	Chotycze Kawęczyn Święsielice Rekówka Dąbrówka Wólka Dąbrowska Jasieniec Solecki Pcinolas Pcin Ranachów Barycz	Kazanów	am Ringplatz	4. vierten Oktober 1917
Ciepielów	die übrigen Ortschaften	Kazanów	am Ringplatz	5. fünften Oktober 1917
Miechów	Borów Anielin Dobiec Ignaców Kochanów Niedarczów Dolny kol. Niedarczów Dolny Tomaszów			

Die Klassifikation der Transportmittal		wird durchgeführt:		
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammelplatze	am Tage
Miechów	Niedarczów Górny kol. Ostrownica Wólka Gonciarska Wólka Maziarska Władysławów	Kazanów	am Ringplatz	5. fünften Oktober 1917
Miechów	die übrigen Ortschaften	Kazanów	am Ringplatz	6. sechsten Oktober 1917
Chotcza	Baranów Białobrzegi Gniazdków Gustawów Kijanka Niemieryczów Pole Jarentowskie Siekierka kol. Siekierka Stara Tymienica Nowa Tymienica Stara Zajączków	Lipsko	am Ringplatz	8. achten Oktober 1917
Chotcza	die übrigen Ortschaften			
Lipsko	Anusin Długa Wola I Długa Wola II Długa Wola III Drezno Gruszczyn Józefów Katarzynów Krzywda Lipa Krępa Lipa Krępa B. Lipa-Niklasy Lipa-Niklasy kol. Ludwików	Lipsko	am Ringplatz	9. neunten Oktober 1917
Lipsko	die übrigen Ortschaften	Lipsko	am Ringplatz	10. zehnten Oktober 1917
Dziurków	Boiska Kalinówek Krępa Gostecka Kolonia Nadwiślańska Słuszczyn Solecka Wola	Solec	am Ringplatz	11. elften Oktober 1917

Die Klassifikation der Transportmittel		wird durchgeführt:		
der Gemeinde	des Dorfes der Ortschaft	in der Ortschaft	am Sammelplatze	am Tage
Dziurków	die übrigen Ortschaften			
Pawłowice	Glina Janów kolonia Kolonia Zemborzyńska Zemborzyn Stary Pawłowska Wola	Solec	am Ringplatz	12. zwölften Oktober 1917
Pawłowice	die übrigen Ortschaften	Solec	am Ringplatz	13. dreizehnten Oktober 1917.
Solec	alle Ortschaften	Solec	am Ringplatz	15. fünfzehnten Oktober 1917
Pętkowice	alle Ortschaften	Tarłów	am Ringplatz	16. sechszechnten Oktober 1917
Ciszyca Górna	Czekarzewice Dorotka Tarłów Cegielnia Helenów Hermanów Kozłówek	Tarłów	am Ringplatz	17. siebzehnten Oktober 1917
Ciszyca Górna	die übrigen Ortschaften	Tarłów	am Ringplatz	18. achtzehnten Oktober 1917

Der Beginn der Klassifikation für alle Ortschaften um 8 (acht) Uhr vormittags.

101.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneuents vom 4. Juli 1917, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wesen der Verkehrsregelung.

Jede Beschaffenheitsveränderung (Verarbeitung) und jeder Verkauf der im § 3 angeführten Eisenmaterialien ist an eine Genehmigung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2. Zweck der Verkehrsregelung und ausführende Stelle.

Die Verkehrsregelung bezweckt, die im österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete in Polen vorhandenen und hier zur Erzeugung gelangenden Eisenmengen in erster Linie für militärische und andere öffentliche Zwecke, sodann für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, der Approvisionierung u. s. w. nutzbar zu machen.

Die Verkehrsregelung wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vom Mili-

tärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) im Einvernehmen mit dem Militärbergamte Dąbrowa durchgeführt werden.

§ 3. Von der Verkehrsregelung betroffene Eisenmaterialien.

Der Verkehrsregelung nach dieser Verordnung unterliegen sämtliche für den Verkauf oder die Weiterverarbeitung bestimmten oder hiefür zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge geeigneten Eisensorten und Waren aus Eisen, insbesondere:

1. Roheisen aller Art,
2. Halbzeug (Blöcke, Knüppeln, Platinen u. s. w.),
3. Walzeisen aller Art, Grob- und Feinbleche, Schwellen, Rohre, Walzdraht und gezogener Draht,
4. Eisenwaren aus Gusseisen, Schmiedeeisen oder Stahl,
5. Qualitäts- und Werkzeugstähle,
6. Eisenlegierungen wie Ferromangen, Ferrosilicium, Spiegeleisen u. s. w,
7. Alteisen, unbeschadet der mit der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 63 V. Bl., angeordneten Beschlagnahme.

Dieser Verordnung unterliegen nicht solche Eisenwaren, welche als Gewerbe- oder Wirtschaftsgeräte dauernd eingebaut sind oder in Verwendung stehen, oder welche zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge für weitere Verarbeitung oder den gewerbsmässigen Verkauf nicht in Betracht kommen.

§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen und Gewerbe.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend alle Personen und Unternehmungen, welche Eisen und Eisenwaren der im § 3 bezeichneten Art besitzen oder verwahren, insbesondere:

1. Eisenerzeuger (Hochofenwerke, Stahl- und Walzwerke),
2. Eisenverarbeiter (Maschinenfabriken, Giessereien, Drahtziehereien, Kettenschmieden, eisenverarbeitende Gewerbe wie Schmiede, Schlosser, Klempner u. s. w.),
3. Eisenhändler,
4. Besitzer und Verwahrer von Alteisen.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Besitzer oder Verwahrer von Eisen und Eisenwaren auch dann, wenn sie ihr früheres Gewerbe als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler dermalen nicht ausüben.

Öffentliche Dienststellen, welche in Ansehung eines von ihnen ausgeübten oder geleiteten Gewerbebetriebes als Besitzer oder Verwahrer von Eisen anzusehen sind, unterliegen gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

Der Eigenbedarf der Heeresbahn Nord und des Bergamtes Dąbrowa wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 5. Bestand-Anmeldung.

Bis zum 1. September 1917 haben alle von dieser Verordnung Betroffenen (§ 4) ihre Vorräte mit dem Stande vom 15. August 1917 unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulares nach Muster *) im Wege des zuständigen Kreiskommandos, jene Betriebe, die dem (Militärbergamte Dąbrowa unterstehen, im Wege dieses Bergamtes, beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) anzumelden.

In Hinkunft sind neue Bestandanmeldungen in der oben vorgeschriebenen Weise nach Ablauf eines jeden Monates, jedoch nur in dem Falle einzusenden, als sich im abgelaufenen Zeitabschnitt Bestandänderungen ergeben haben. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, bei einzelnen unter die Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben andere Termine für die Vorlage der Bestandanmeldung festzusetzen.

Besitzer oder Verwahrer von Eisen, deren Gesamtbestand an Eisen oder Eisenwaren 500 kg. nicht übersteigt, sind von der Bestandanmeldung befreit.

§ 6. Eisenfreigabe für Verarbeitung und Verkauf.

Beabsichtigt ein von den Bestimmungen dieser Verordnung Betroffener (§ 4) die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Eisenvorräte oder Waren zu verarbeiten oder zu verkaufen, so hat er beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) unter Benutzung eines Formulares nach beiliegendem Muster B und unter Anführung der Bestellung, für welche die Verarbeitung (der Verkauf) erfolgen soll, um Freigabe des betreffenden Materiales anzusuchen. Die Rohstoffzentrale entscheidet nach den im § 2 ausgesprochenen Grundsätzen. Nur die auf Grund eines solchen Einschreitens zur Ausführung freigegebenen Waren dürfen an-

*) Die beiden in dieser Verordnung angeführten Formulare sind bei den Kreiskommanden, ferner beim Militärbergamte Dąbrowa und bei den diesem unterstehenden Militärbergwerksleitungen erhältlich.

gefertigt (verkauft) werden. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, im Falle mehrerer, einem Betriebe zur Ausführung freigegebener Bestellungen (Verkaufe) die Reihenfolge der Ausführung derselben zu bestimmen.

Wenn mit der Ausführung einer zugelassenen Bestellung (eines Verkaufes) ein Transport verbunden ist, so werden auf Grund eines Freigabescheines für Verarbeitung oder Verkauf vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) oder vom Kreiskommando des Lagerortes die erforderlichen „Überfuhrscheine" nach § 2 der Verordnung vom 25. Jänner 1917, Nr. 16, V. Bl., ausgestellt werden.

§ 7. Zuweisung von Rohmaterial an eisenverarbeitende Betriebe aus dem Besitze Dritter.

Denjenigen unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben, welche auf Grund von Bestellungen oder beabsichtigten Ausführungen um Freigabe eines in fremdem Besitze befindlichen, vom Ansuchenden anzukaufenden Rohmateriales einschreiten (Formular B), wird dieser Bezug vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) dann freigegeben werden, wenn die betreffende Bestellung für die Ausführung zugelassen wird und für das in Frage kommende Rohmaterial keine wichtigere oder dringendere Verwendung vorliegt. Dem Einschreiten hat das Einverständnis zwischen dem Ansuchenden und dem Besitzer bezüglich Preis u. s. w. voranzugehen. Ist dieses Einverständnis nicht zu erzielen, so kann nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., vorgegangen werden.

Weiter wird das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) nach Massgabe der eigenen Vorräte und verfügbaren Mitteln solchen Firmen, welche Bestellungen im Sinne des § 2 nachweisen oder derlei Ausführungen beabsichtigen, auf deren Einschreiten (Formular B) Rohmaterial für diesen Zweck käuflich überlassen. Die Preisfestsetzung unterliegt hiebei der freien Vereinbarung zwischen dem Käufer und jener k. u. k. Militärbehörde, die über das betreffende Rohmaterial verfügt.

§ 8. Disponibles Monatskontingent.

Die Rohstoffzentrale wird jedem Betrieb über Ansuchen (Formular B) ein Monatskontingent an Rohmaterial freigeben, aus welchem kleine laufende Bestellungen bis zum Stückgewicht von 500 kg (des der Ware anhaftenden Eisens) ohne vorheriges Ansuchen lediglich gegen nachträgliche Nachweisung dann auszuführen sind, wenn sie dem im § 2 dieser Verordnung festgelegten Grundsatze über die Verwendung der vorhandenen Eisenvorräte entsprechen.

Bei der zweite derartigen Anforderung und bei allen folgenden ist zugleich mit der Anforderung eine summarische Nachweisung der im vorhergehenden Monate aus dem Kontingente ausgeführten Bestellungen vorzulegen.

Für den Zeitraum zwischen dem Erscheinen dieser Verordnung und der Zuweisung des ersten Monatskontingentes werden jedem Handels- und Gewerbebetriebe 15% der bei ihm lagernden Menge von Eisen und Eisenwaren zur Fortführung des Betriebes freigegeben.

§ 9. Einstellung des disponiblen Monatskontingentes.

Wenn ein der vorstehenden Verordnung unterworfener Gewerbe- oder Handelsbetrieb das ihm gemäss § 8 zur eigenen Verfügung für kleine Bestellungen zugewiesene Monatskontingent nicht nach dem im § 2 festgelegten Grundsatze verwendet, so wird ihm unbeschadet der Bestrafung nach § 17 in der Folge ein Monatskontingent nicht mehr zugewiesen.

§ 10. Erleichterung für den Kleinverschleiß.

Personen, welche den Kleinverschleiss von Eisen und Eisenwaren gewerbsmässig betreiben, wird auf Grund eines mit der Bestandanmeldung (§ 5) vorzulegenden Ansuchens der Verkauf entweder ganz oder im Ausmass eines Monatskontingentes freigegeben.

§ 11. Anmeldung alter Bestellungen.

Um die Bewilligung zur Ausführung von solchen Lieferungsvereinbarungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, ist gleichzeitig mit der Vorlage der ersten Bestandanmeldung nachzusuchen (Formular B).

§ 12. Bestimmungsgemäße Verwendung freigegebener Eisenmaterialien.

Die auf Grund einer Freigabe der Rohstoffzentrale verfügbar gewordenen oder bezogenen Eisenmaterialien dürfen nur zu dem im Freigabeansuchen angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes

kann nur vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bewilligt werden.

§ 13. **Ungiltige Lieferungsvereinbarungen.**

Lieferungsvereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 14. **Verpflichtung zur Erstattung von Nachweisungen, Buchführung.**

Jeder Handels- und Gewerbebetrieb (§ 4) hat der Rohstoffzentrale die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihr zu diesem Zwecke geforderten Nachweisungen vorzulegen. Jeder dieser Betriebe hat geordnete Lagerbücher zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

Den von der Rohztoffzentrale bevollmächtigten Funktionären steht das uneingeschränkte Besichtigungs- und Inspizierungsrecht über alle bezüglichen Gewerbe- und Handelsbetriebe zu.

§ 15. **Mitwirkung einer Kommission von Eisenindustriellen und Eisenhändlern.**

Bei der Durchführung der in dieser Verordnung festgesetzten Verkehrsregelung wird der Rohstoffzentrale eine aus Eisenindustriellen und Eisenhändlern gebildete Kommission beigeordnet. Aufgabe der Kommission wird es sein, die Rohstoffzentrale in allen einschlägigen Fragen zu beraten und sie bei Detaildurchführung der in den §§ 5 bis 9 festgesetzten Aufgaben, insoweit die Durchführung dieser Aufgaben von der Rohstoffzentrale an die genannte Kommission übertragen wird, zu unterstützen.

Diese aus 6 Mitgliedern bestehende Kommission wird vom Militärgeneralgouverneur ernannt, wobei drei Mitglieder vom Technischen Komitee beim Militärgeneralgouvernement, drei Mitglieder von der Rohstoffzentrale vorzuschlagen sind.

Die mit einer amtlichen Legitimation versehenen Organe dieser Kommission treten in Durchführung der ihnen übertragenen Agenden als ehrenamtliche Beamte auf.

§ 16. **Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.**

Alle Ansuchen um Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie sind von amtlichen und zivilen Stellen mit Ausnahme des Kommandos der Heeresbahn Nord und des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

§ 17. **Strafbestimmungen und Strafverfahren.**

Gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere:

1. wer die Bestandanmeldung (§ 5) unterlässt oder unrichtig abfasst,
2. wer von ihm geforderte Auskünfte und Nachweisungen (§ 14) unrichtig verfasst,
3. wer Eisen oder Eisenwaren entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu ermächtigt zu sein.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 5) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 18. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

102.

Durchführungsverfügung

zur Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 25. Jänner 1917 № 14 V. B. § 3 Punkt 1, betreffend Ablieferung und Enteignung von Gegenständen aus Metallen.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Von der Verfügung werden sämtliche nachstehend angeführte Gegenstände betroffen, soweit sie aus Kupfer, Messing, Rotguss oder Bronze bestehen, auch wenn sie mit einem Überzuge von Lack, Farbe und anderem Metall versehen sind:

a.) Türklinken und Schilder an Türen, Knöpfe und Handgriffe an Türen, gerade und gebogene Türstangen, Schutzstäbe, Schutzstangen und Schutzbleche an Türen, Fenstern und Schaufenstern, Fensterhalter und Fenstergriffe.

b.) Reklameschilder, Firmenschilder und Friseuraushängebecken.

c.) Treppenläuferstangen und Ösen.

d.) Kleiderständer und Kleiderhaken.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen.

Von der Verfügung sind sämtliche physische und juristische Personen betroffen, in deren Besitz oder Verwahrung sich die mit § 1 angeführten Gegenstände befinden.

§ 3.

Ersatz.

Die nach § 2 zur Ablieferuug verpflichteten Personen haben die unter § 1 angeführten Gegenstände sofort zu ersetzen.

Ersatzteile können bei allen Händlern mit Eisenwaren und ausserdem bei allen von der Rohstoffzentrale bei MGG. legitimierten Metalleinkäufern bezogen werden.

Ersatzteile dürfen nicht aus beschlagnahmten Metallen bestehen, noch mit solchen überzogen sein.

§ 4.

Ablieferung und Preise.

Die Ablieferung der unter § 1 angeführten Gegenstände hat bis 1. Oktober 1917 entweder direkt beim Kreiskommando oder durch Vermittlung der legitimierten Metalleinkäufer zu erfolgen.

Es werden nachstehende Preise vergütet:

ein kompl. Türklinkenpaar mit Langschildern incl. anhaftender Eisenteile	K. 2.80
ein Türklinkenpaar allein incl. anhaftender Eisenteile	K. 2.—
ein Paar Langschilder allein . .	K.—.80

gleichgiltig ob die Teile aus Messing, Bronze oder Rotgus sind.

Alle anderen unter § 1 genannten Gegenstände aus Messing, Rotgus oder Bronze pro kg.

effektives Metall . . .	K. 3.—
aus Kupfer pro kg. effektives Metall .	K. 4.40

Nach dem 1. Oktober 1917 tritt die zwangsweise Einziehnng der angeführten Gegenstände ein.

§ 5.

Ausnahmen.

Von der Ablieferung sind befreit:

Alle im § 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Eisen bestehen und nur mit Kupfer- oder Messingblech überzogen oder von besonderem künstlerischen Wert sind.

§ 6.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung dieser Verfügung und aller auf die Vereitlung dieser Verfügung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Art. II § 1 der Vdg des A. O. K. vom 19. August 1915 № 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu K. 2000 oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zietierten Vdg. № 30.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

103.

Kundmachung.

Kaufleute die Ware aus Österreich-Ungarn nach Polen beziehen, werden in ihrem Interesse aufmerksam gemacht, Einfuhrgüter stets nach Granica und nicht nach Krakau anzuweisen.

Die Verzollung eines Wagens in Krakau verursacht immer eine bedeutende Verzögerung des Wagenslaufes und eine beträchtliche Verteuerung der Ware wegen der hohen Vermittlungsgebühren, die den bei der Verzollung in Krakau beiwohnenden Spediteuren entrichtet werden müssen und wegen der bedeutend grösseren, durch die zweimalige Befahrung der Strecke Trzebinia—Krakau verursachten Frachtauslagen.

Somit ist die Verzollung der Einfuhrgüter in Krakau sowohl für den Kaufmann, wie auch für das konsumierende Publikum nur mit Nachteil verbunden.

Die aus Österreich-Ungarn bezogenen Waren sind daher im Interesse der Allgemeinheit zur

Verzollung ausschliesslich nach Granica zu instradieren, wobei jede Vermittlung durch Spediteure ausgeschlossen erscheint, nachdem dortorts die Verzollung der Ware durch die Heeresbahn Nord besorgt wird.

104.

Kundmachung

betreffend Verbot der Ausfuhr von Noten der österr.-ung. Bank von Kassenscheinen u. s. w. nach dem Auslande.

Laut Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. Z. E. № 115814/17 vom 20. Marz 1917 wird folgendes verlautbart:

Auf Grund des § 2 der Vdg. des Armeeoberkommandos vom 15. Dezember 1915 № 47 V. Bl. für Polen ist die Ausfuhr von Noten der Österr.-Ungar. Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse sowie auf Kronenwährung lautender Scheks und Wechsel nach dem Auslande verboten.

Im Reise- und Grenzpassantenverkehr ist die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von K. 500 gestattet.

Die Ausfuhr von Goldmünzen überhaupt und jene von Silbermünzen im Reiseverkehr über den Betrag von K. 20 ist verboten.

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot wird mit Geldstrafen bis zu K. 100.000 oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft, wobei der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

105.

Unterstützungen für Familien deutscher Staatsangehöriger.

Zufolge Vdg. des M. G. G. von 6. Juli 1917 N. № 135749/17 haben, die im österr.-ung. Verwaltungsgebiete Polens wohnhaften Angehörigen von zur aktiven Dienstleistung herangezogenen oder von den Russen verschleppten deutschen Staatsangehörigen, künftighin Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, nach den bezügl. deutschen Vorschriften.

Diese Angehörigen haben ihren diesbezüglichen Anspruch beim k. u. k. Kreiskommando ihres Wohnsitzes anzumelden.

106.

Steckbrief.

Paweł Iżyk aus Nowa Wieś ist dringend verdächtig am 16 Juli l. J. mit anderen 2 Banditen einen Raubanfall in Wygoda, im hiesigen Kreise, an der Person des Anton Gawlik und am 3. August l. J. in Gesellschaft des Michał Skowron, einen Diebstahl zu Schaden des Ignacy Bąk, in Nowa Wieś, im Kreise Wierzbnik begangen zu haben.

Iżyk ist 30 Jahre alt, in Nowa Wieś, Kreis Wierzbnik geboren, dortselbst wohnhaft, ist hoher Statur hat schwarze Haare, trägt ebensolchen kleinen Schnurrbart und ist Taglöhner.

Bekleidung: Schwarzer Anzug, landesübliche blaue Kappe und Schnürschuhe.

Er soll vor etwa einem Jahre als russischer Soldat aus der österreichischen Kriegsgefangenschaft geflüchtet sein und treibt sich gegenwärtig in den Wäldern bei Maruszów und Nowa Wieś herum.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Wierzbnik einzuliefern.

107.

Steckbrief.

Józef Woźniak 27 Jahre alt, sohn des Michael und der Maryanna, röm.-kat., ledig, geboren, wohnhaft- und zuständig nach Grabowska Wola, Gemeinde Grabów a/d. P., Kreis Kozienice, Fleischhauer von Beruf, wegen Verbrechens des Diebstahles vorbestraft, mit hg. Urteile vom 4./VI. 1917 K. 80/17 wegen Verbrechens des Raubes zum Tode durch den Strang verurteilt, ist am 18./VII. 1917 9 Uhr v. M. aus dem hiesigen Feldarreste entwichen.

Personsbeschreibung:

Gross, breitschultrig, gut genährt, volles rundes Gesicht kurz geschoren, blond, kleinen blonden Schnurrbart, blaue Augen, mässig dicke Lippen, spricht nur polnisch, Stimme stets leise und gedämpft, ganz geringes Stottern, in seinen Bewegungen lässig.

Es ergeht das Ersuchen, jeden Anhaltspunkt, welcher zur Ermittlung und Einbringung dieses flüchtigen Banditen dienen könnte, anher bekannt zu geben.

Im Betretungsfalle wolle derselbe verhaftet und anher eingeliefert werden.

Für die Ergreifung des Genannten bzw. für die Namhaftmachung zweckdienlicher Angaben und Umstände, welche zur Ergreifung führen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einen Ergreiferpreis bis eintausend Kronen bewilligt, dessen Verteilung das k. u. k. Kreiskommando in Kozienice sich vorbehält.

108.

Kundmachung.

Die k. u. k. Heeresbahn Nord gibt bekannt, das wegen Mangel an gedeckten Wagen auch für Lebensmittelsendungen offene Wagen verwendet werden müssen.

Hievon werden die Interessenten verständigt und gleichzeitig aufgefordert bei Wagenbestellungen sich auf das unumgänglich Notwendige einzuschränken und bei der Benützung der zugewiesenen Waggons die volle Waggonladung auszunützen.

109.

Kundmachung

betreffend die entgiltige Anmeldungsfrist von Manufakturwaren.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass trotz der Verordnung vom 31. Mai 1917 und der damit in § 4 gestellten Anmeldungspflicht, viele Besitzer von Manufakturwaren der Aufforderung bisher nicht Folge geleistet haben und noch grosse Warenmengen unangemeldet aufbewahrt lagern.

Um den betreffenden Personen, bevor die im Gange befindlichen Revisionen bei ihnen vorgenommen werden, eine letzte Gelegenheit zu geben das Versäumte nachzuholen wird bekanntgegeben, dass diejenigen, welche ohne weitere Aufforderung und ohne Einschreiten der Behörde bis zum **15. September 1917** die meldepflichtigen Manufakturwaren entsprechend der Verordnung nachträglich anmelden, straffrei und von der Konfiskation verschont bleiben.

Es ist zu erhoffen, dass die von dieser Aufforderung Betroffenen die ihnen hiedurch gebotene Gelegenheit benützen werden, unterlassene Anmeldungen nunmehr pünktlichst nachzuholen, um die Behörde nicht zu zwingen, mit der vollen Strenge des Strafgesetzes einschreiten zu müssen.

Jede Anmeldung hat unter Vorlage von Mustern zu erfolgen, ansonsten die Behandlung der Freigabe- oder Überfuhrs-Gesuche unmöglich ist.

Der k. u. k. Kreiskommandant

HAHORKIEWICZ

Oberstleutnant.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.